



• Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, 10.02.2019
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4819
Telefax 0681 501-4876
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: I 670/3/19-52

Bitte bei allen Schreiben angeben!

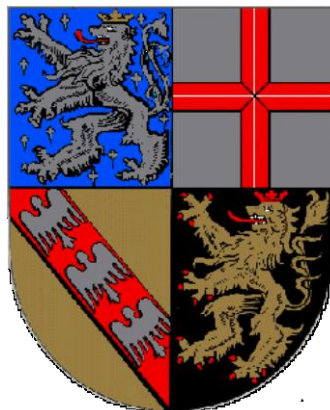
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

**Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen
Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300
einschließlich des Neuanschlusses der abzweigenden
Anschlussleitungen mit Durchmessern von weniger als
300 mm im Raum St. Ingbert, RW6030 in den Städten
St. Ingbert, Sulzbach, Neunkirchen und Saarbrücken**

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz



I. Entscheidung

1 Planfeststellung

2 Weitere Entscheidungen

3 Planunterlagen

4 Nebenbestimmungen

- 4.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz
- 4.2 Wasserschutz
- 4.3 Denkmalschutz
- 4.4 Versorgungsanlagen und -leitungen
- 4.5 Bodenschutz
- 4.6 Landwirtschaft, Forst
- 4.7 Verkehrswege
- 4.8 Immissionsschutz
- 4.9 Altbergbau
- 4.10 Entscheidungsvorbehalte

5 Kosten

II. Begründung

1 Sachverhalt

2 Verfahren

- 2.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen
- 2.2 Verfahrensablauf

3 Planrechtfertigung

4 Abwägungserhebliche Belange

- 4.1 Null-Lösung
- 4.2 Sicherheitsbelange
- 4.3 Natur- und Landschaftsschutz
- 4.4 Wasserwirtschaftliche Belange
- 4.5 Immissionsschutz
- 4.6 Verkehr

- 4.7 Landwirtschaft/Forst
- 4.8 Denkmalschutz
- 4.9 Versorgungsleitungen/Telekommunikation
- 4.10 Abfall/Boden
- 4.11 Kommunale Belange
- 4.12 Private Belange/Zulässigkeit der Enteignung
- 4.13 Einwendungen
- 4.14 Gesamtabwägung
- 4.15 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

5 Kosten

III. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

Das Oberbergamt des Saarlandes erlässt aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) sowie aufgrund des § 74 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2014 (Amtsbl. I S. 306) i. V. m. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

1 Planfeststellung

Der Plan der Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg für die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 einschließlich des Neuanschlusses der abzweigenden Anschlussleitungen mit Durchmessern von weniger als 300 mm im Raum St. Ingbert, RW6030 in den Städten St. Ingbert, Sulzbach, Neunkirchen und Saarbrücken in den Gemarkungen Kohlhof, Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch, Sulzbach und Dudweiler wird mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen,

Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrags vom 22.05.2019 festgestellt.

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung wird für zulässig erklärt, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG).

2 Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- 2.1 Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- 2.2 Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ (N 6609-301) vom 17. März 2017 und das Naturschutzgebiet „Im Glashütental/Rohrbachtal“ vom 5. November 1990.
- 2.3 Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 SNG.
- 2.4 Landschaftsschutzrechtliche Zulassungen gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30.09.1988 und der Änderungsverordnung vom 24.01.1989, L 4.06.05 „Menschenhaus – Silbersandquelle“, gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 02.07.1970, L 6.03.02 (ehemaliges) Kreisgebiet St. Ingbert und gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 09.06.1976, L 5.06.02 „Waldgebiet Schnappach“, L 5.06.03 „Waldgebiet Rückersloch“, L 5.08.02 „St. Johanner Stadtwald“.
- 2.5 Ausnahmegenehmigungen nach den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSGVO)

Schutzzonen II und III des mit Verordnung vom 29. November 1991 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45),

Schutzzonen II und III des mit Verordnung vom 19. April 2010 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Spiesermühltal“ (C 71),
Schutzzone III des mit Verordnung vom 28. Dezember 1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ (C 30).

- 2.6 Genehmigung für die Gewässerkreuzungen gemäß § 78 Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) für den Kleberbach und den verrohrten Mutterbach auf Gemarkung Rohrbach sowie den Rohrbach und den Gehnbach auf Gemarkung St. Ingbert.

3 Planunterlagen

Teil A Technischer Teil

Anlage Nr.	Ordner 1	
	Erläuterungsbericht	1 Blatt
	Anhang 1 - Systemskizzen Arbeitsstreifen	3 Blätter
	Anhang 2 - Systemskizzen Armaturengruppen	4 Blätter
1	Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000	1 Blatt
2	Logistikplan (Übersichtsplan), M 1:25.000	1 Blatt

Anlage Nr.	Ordner 2	
3.1	RW 6030 Ltg. Homburg - Bous	
3.1.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.1.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.1.3	Planverzeichnis	4 Blätter
3.1.4	Lagepläne RW 6030, Blätter 1 - 38	38 Blätter

Anlage Nr.	Ordner 3	
3.1	RW 6030 Ltg. Homburg - Bous	
3.1.5	Längsprofile RW 6030	38 Blätter

Anlage Nr.	Ordner 4	
3.2	RW 6030 Anschlussleitung St. Ingbert Obere Kaiserstraße (Festo)	
3.2.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.2.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.2.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.2.4	Lagepläne RW 6309, Blätter 1 - 3	3 Blätter
3.2.5	Längsprofile RW 6309, Blätter 1 - 3	3 Blätter
3.3	RW 6312 Anschlussleitung St. Ingbert Spieser Straße	
3.3.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.3.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.3.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.3.4	Lagepläne RW 6312, Blätter 1 - 2	2 Blätter
3.3.5	Längsprofile RW 6312, Blätter 1 - 2	2 Blätter
3.4	RW 6124 Rohrbach - Bliesransbach	
3.4.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.4.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.4.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.4.4	Lagepläne RW 6124, Blätter 1 - 7	7 Blätter
3.4.5	Längsprofile RW 6124, Blätter 1 - 7	7 Blätter
3.5	RW 6311 Anschlussleitung Stadtwerke St. Ingbert	
3.5.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.5.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.5.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.5.4	Lagepläne RW 6311, Blätter 1 - 5	5 Blätter
3.5.6	Längsprofile RW 6311, Blätter 1 - 4	4 Blätter
3.6	RW 6311 Anschlussleitung St. Ingbert Alte Schmelz	
3.6.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.6.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.6.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.6.4	Lagepläne RW 6310, Blätter 1 - 3	3 Blätter
3.6.5	Längsprofile RW 6310 Blätter 1- 3	3 Blätter
3.7	RW 6311 Anschlussleitung Neuweiler	
3.7.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.7.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.7.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.7.4	Lagepläne RW 6339, Blätter 1 - 3	2 Blätter
3.7.5	Längsprofile RW 6339, Blätter 1- 3	2 Blätter
3.8	RW 6311 Anschlussleitung Dudweiler Gehlenberg	
3.8.1	Übersichtsplan	1 Blatt
3.8.2	Bauwerksverzeichnis	1 Blatt
3.8.3	Planverzeichnis	1 Blatt
3.8.4	Lagepläne RW 6340	Blatt 1
3.8.5	Längsprofile RW 6340	Blatt 1

Anlage Nr.	Ordner 5	
4	Baugrundgutachten	
4.1	Geotechnischer Bericht	42 Blätter
4.2	Anlage 1.1 und 1.2 Übersichtspläne	2 Blätter
4.3	Anlage 2.1 bis 2.16 Lagepläne	16 Blätter
4.4.	Anlage 3.1 bis 3.15 Profilpläne	15 Blätter
4.5	Anlage 4 - Fotos RKB 1-43	15 Blätter
4.6	Anlage 5 - Einzelprofile RKB 1-43	43 Blätter
4.7	Anlage 6 - Einzelprofile DPL 1-43	43 Blätter
5	Hydrogeologisches Gutachten	51 Blätter

Teil B Naturschutz und Wasserrecht

Anlage Nr.	Ordner 6	
6.1	UVP-Vorprüfung (Prüfbescheid)	6 Blätter
6.2	Anträge nach Naturschutzgesetz	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBT) Textteil	40 Blätter
6.2.1	Tabelle 2: Übersicht über die Biotoptypenverteilung der einzelnen Trassenabschnitte	1 Blatt
6.2.2	Pflanzenaufnahmen 1-38	42 Blätter
6.2.3	LBT - Planteil (Übersichtsplan, Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne)	54 Blätter

Anlage Nr.	Ordner 7
6.2.4 6.2.5 6.2.6 6.3 6.4 6.5	Anträge nach Naturschutzgesetz FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- und Vogelschutzgebiet 6609-301 „Limbacher u. Spieser Wald“ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) Bestandserfassung Avifauna Antrag zur Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Antrag zur Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 6 der Naturschutzgebietsverordnung „Limbacher u. Spieser Wald“ (N 6609-301) Antrag zur Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 8 der Naturschutzgebietsverordnung „Im Glashütten- tal / Rohrbachtal“
6.6 6.7 6.8 6.9 6.10 6.11 6.11.1 6.12 6.12.1 6.13 6.13.1	Anträge nach Wasserrecht Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grubenwasser Antrag gemäß § 78 Saarländischen Wassergesetz (SWG) für die Errichtung einer Gewässerkreuzung mit dem Kleberbach Antrag gemäß § Saarländischen Wassergesetz (SWG) für die Errichtung einer Gewässerkreuzung mit dem Rohrbach Antrag gemäß § 78 Saarländischen Wassergesetz (SWG) für die Errichtung einer Gewässerkreuzung mit dem Gelnbach Antrag gemäß § 78 Saarländischen Wassergesetz (SWG) für die Errichtung einer Gewässerkreuzung mit dem Mutterbach Antrag nach § 4 auf Ausnahmen von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Saarbrücken / Scheidter Tal, C 30 Übersichtsplan Wasserschutzgebiete, M 1:30.000 Antrag nach § 4 auf Ausnahmen von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes St. Ingbert C 45 Übersichtsplan Wasserschutzgebiete, M 1:30.000 Antrag nach § 4 auf Ausnahmen von den Verboten des § 3 der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Spiesermühltal, C 71 Übersichtsplan Wasserschutzgebiete, M 1:30.000

Teil C Genehmigungsanträge für die Inanspruchnahme von Verkehrswegen

Anlage Nr.	Ordner 8	
7	Anträge auf Sondernutzung an öffentlichen Straßen Jeweils mit technischer Beschreibung, Lageplan und Längsprofil	
7.1	Kreuzungsantrag BAB A6	4 Blätter
7.2	Kreuzungsantrag L.II.O 241, Spieser Str.	4 Blätter
7.3	Kreuzungsantrag L.II.O 243, Spieser Landstr.	4 Blätter
7.4	Kreuzungsantrag L.II.O 112, Elversberger Str.	4 Blätter
7.5	Kreuzungsantrag L.II.O 244, Joseftaler Str.	4 Blätter
7.6	Kreuzungsantrag L.II.O 250, Dudweiler Str.	4 Blätter
7.7	Kreuzungsantrag L.II.O 126	5 Blätter
7.8	Kreuzungsantrag L.II.O 252	4 Blätter
7.9	Kreuzungsantrag L.II.O 251, Beethovenstr.	3 Blätter
7.10	Kreuzungsantrag L.II.O 119, Obere Kaiserstr.	4 Blätter
7.11	Kreuzungsantrag L.II.O 241, Spieser Str.	4 Blätter
7.12	Kreuzungsantrag, Am Glashüttenflur	4 Blätter
7.13	Kreuzungsantrag, St- Ingberter-Str.	4 Blätter
7.14	Kreuzungsantrag, Rentrischer Str.	4 Blätter
8	Anträge auf Gasleitungskreuzung auf Bahngelände	
8.1	Antrag auf Zulassung einer Gasleitungskreuzung auf dem Bahngelände der DB AG - 3250 Saarbrücken – Homburg	5 Blätter
8.1.1	Anlage 1	1 Blatt
8.1.2	Anlage 2	1 Blatt
8.1.3	Anlage 4 Baugrundgutachten mit zugehörigen Anlagen 1-6	10 Blätter
8.1.4	und geotechnischem Bericht	42 Blätter

Teil D Wegerechte

Anlage Nr.	Ordner 9	
9	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	
9.1	RW 6030 Ltg. Homburg - Bous	
9.1.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.1.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 1 bis 27)	7 Blätter
9.1.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.1.4	Wegerechtspläne RW 6030, Blätter 1 bis 38	38 Blätter

Anlage Nr.	Ordner 10	
9	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	
9.2	RW 6309 Anschlussleitung St. Ingbert, Obere Kaiserstraße	
9.2.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.2.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 101 bis 102)	1 Blatt
9.2.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.2.4	Wegerechtspläne RW 6309, Blätter 1 bis 3	3 Blätter
9.3	RW 6312 Anschlussleitung St. Ingbert, Spieser Straße	
9.3.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.3.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 201 bis 206)	1 Blatt
9.3.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.3.4	Wegerechtspläne RW 6312, Blätter 1 bis 2	2 Blätter
9.4	RW 6324 Rohrbach - Bliesransbach	
9.4.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.4.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 301 bis 344)	5 Blätter
9.4.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.4.4	Wegerechtspläne RW 6324, Blätter 1 bis 7	7 Blätter
9.5	RW 6311 Anschlussleitung Stadtwerke St. Ingbert	
9.5.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.5.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 401)	1 Blatt
9.5.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.5.4	Wegerechtspläne RW 6311, Blätter 1 bis 5	5 Blätter
9.6	RW 6310 Anschlussleitung St. Ingbert, Alte Schmelz	
9.6.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.6.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 501 bis 504)	2 Blatt
9.6.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.6.4	Wegerechtspläne RW 6310, Blätter 1 bis 3	Blätter 1 bis 3
9.7	RW 6339 Anschlussleitung Neuweiler	
9.7.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.7.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 601)	1 Blatt
9.7.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.7.4	Wegerechtspläne RW 6339, Blätter 1 bis 2	2 Blätter
9.8	RW 6340 Anschlussleitung Dudweiler, Gehlenberg	
9.8.1	Planverzeichnis	1 Blatt
9.8.2	Flurstücksliste (ET-Nummer 701 bis 703)	1 Blatt
9.8.3	Übersichtsplan	1 Blatt
9.8.4	Wegerechtspläne RW 6340	1 Blatt

4 Nebenbestimmungen

Die Entscheidungen unter I.1 und I.2 ergehen unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz

- A) Die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ (N 6609-301) vom 17. März 2017 und das Naturschutzgebiet „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ vom 5. November 1990 werden unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- 4.1.1 Die Baumaßnahmen sind entsprechend den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen und bei Beachtung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen durchzuführen. Planabweichungen oder Änderungen sind unzulässig bzw. zwingend vorab mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und gegebenenfalls genehmigungspflichtig.
 - 4.1.2 Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (planfestgestelltes Exemplar) sind ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
 - 4.1.3 Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sowie die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der obersten Naturschutzbehörde schutzgebietsweise jeweils schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
 - 4.1.4 Die Antragstellerin hat durch fachkompetentes Personal (ökologische Baubetreuung - ÖBB) sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (z. B. Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen). Die Fachkraft für die ökologische Baubetreuung ist der obersten Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
 - 4.1.5 Die ökologische Baubetreuung (ÖBB) hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte, usw.) und der obersten Naturschutzbehörde regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen zeitnah zur Verfügung zu stellen (z. B. per E-Mail oder Post).
 - 4.1.6 Zu Beginn und während der Durchführung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass die geplanten und erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind (Dokumentation ÖBB). Die DIN 18920 und die ZTV-Baumpflege sind zu be-

achten und anzuwenden und über die gesamte Bauzeit entsprechend dem Baufortschritt vorzuhalten. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung bzw. bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.

- 4.1.7 Im Naturschutzgebiet „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ sind die an das Baufeld angrenzenden Flächen durch einen Bauzaun zu sichern.
- 4.1.8 Die Flächen für die Bauzufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie die benötigten Lagerflächen sind ausschließlich innerhalb des Baufeldes einzurichten.
- 4.1.9 Zum Schutz vor Bodenverdichtungen sind für alle Lagerflächen innerhalb der Naturschutzgebiete mobile Baustraßenelemente zu verwenden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen und das ursprüngliche Geländeniveau ist wiederherzustellen.
- 4.1.10 Innerhalb des Naturschutzgebietes „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ sind auf allen mit schweren Baumaschinen befahrenen Flächen mobile Baustraßenelemente einzusetzen, unter die gegebenenfalls ein Geogitter zu verlegen ist. Auf den Einsatz von Schotter ist zu verzichten. Abweichungen aus zwingenden Gründen sind nur nach Rücksprache mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.
- 4.1.11 Zur Umsetzung der Baumaßnahme dürfen ausschließlich Baumaschinen mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen eingesetzt werden.
- 4.1.12 Erforderliche Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
- 4.1.13 Im Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ sind die Bauarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen.
- 4.1.14 Im Naturschutzgebiet „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ sind die Bauarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. Februar durchzuführen. Im Bereich der Rohrbachquerungen können die Arbeiten, soweit aufgrund von starken Vernässungen die Notwendigkeit eines vorgezogenen Baubeginns besteht, bereits ab dem 15. August durchgeführt werden.
- 4.1.15 Die innerhalb der Schutzgebiete beanspruchten Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ein Ausbau, z. B. durch Verbreiterungen oder einen höheren Versiegelungsgrad, ist unzulässig. Jede Abweichung vom ursprünglichen Zustand erfordert eine Rücksprache mit der obersten Naturschutzbehörde und ist gegebenenfalls genehmigungspflichtig.

- 4.1.16 Ein Befahren oder die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen außerhalb des in den Antragsunterlagen festgelegten Baufeldes oder der Zuwegungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch im Schadensfall. Sollte ein Befahren der Gebiete zur Schadensbeseitigung erforderlich sein, bedarf dies vorab einer Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde.
- 4.1.17 Die naturschutzfachliche Abnahme erfolgt im Rahmen der Gesamtmaßnahme. Die oberste Naturschutzbehörde ist bei der Abnahme der betroffenen Teilflächen in den Naturschutzgebieten „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ und „Limbacher und Spieser Wald“ zu beteiligen.
- 4.1.18 Auf die Errichtung und die Nutzung der in den Planunterlagen dargestellten Lagerflächen Nr. 31 und Nr. 32 innerhalb des Naturschutzgebietes „Im Glashüttental/Rohrbachtal“ ist zu verzichten. Die Flächen sind aus dem Baufeld auszugrenzen und vor dem Befahren und der Nutzung während der Bautätigkeiten entsprechend der Auflage Nr. 7 zu sichern.

Auflagenvorbehalte:

- 4.1.19 Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe oder erhebliche Beeinträchtigungen der Flächen in den Naturschutzgebieten verursacht werden oder die Behebung von unvorhergesehenen Schäden erforderlich werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.20 Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes erst während der Bauausführung oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ersichtlich und erforderlich werden, bleiben vorbehalten.
- B) Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG), die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG und die landschaftsschutzrechtlichen Zulassungen gemäß den betroffenen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 4.1.21 Die Baumaßnahme ist gemäß den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen (LBP) sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen auszuführen.
 - 4.1.22 Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbescheides, einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplanes (geprüftes Exemplar), ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.

- 4.1.23 Sofern mit dem Bau der Leitungen (Ausführung wesentlicher Eingriffsmaßnahmen) nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird, ist gegenüber der Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Fachbereich 3.1) - rechtzeitig vor Baubeginn - der Nachweis zu führen, dass die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten sowie der Schutzgebiete noch zutreffen. Sofern erforderlich sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zur Kompensation im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen und durchzuführen.
- 4.1.24 Der Baubeginn und der Abschluss der Baumaßnahmen sind der Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail (lua@lua.saarland.de) anzuzeigen.
- 4.1.25 Bei der Baueinweisung ist ein Vertreter der Naturschutzbehörde zu beteiligen. Der Termin für die Baueinweisung ist mindestens eine Woche vor geplantem Baubeginn anzuzeigen.
- 4.1.26 Um die Konflikte auf ein nicht erhebliches Niveau im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu reduzieren, sind bei der Bauausführung die im landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 8.1 festgesetzten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zwingend zu beachten.
- 4.1.27 Die fachgerechte Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung zu gewährleisten. Vor Baubeginn ist diese der Naturschutzbehörde zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und der Naturschutzbehörde per E-Mail (lua@lua.saarland.de) zukommen zu lassen. Eventuell notwendige Abweichungen von der genehmigten Planung sind im Vorfeld einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.1.28 Erforderliche Rückschnitt- oder Rodungsarbeiten sind in der Zeit der Vegetationsruhe vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- 4.1.29 Beim Bau anfallende, überschüssige Massen, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter zu behandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Verteilung überschüssiger Erdmassen im Umfeld der Leitungstrasse ist nicht zulässig.
- 4.1.30 Die Ausgangsbiotope sind nach der Baumaßnahme wieder herzustellen.
- 4.1.31 In der auf die Wiederherstellung der Bauelflächen folgenden Vegetationsperiode ist bei der Naturschutzbehörde eine naturschutzrechtliche Abnahme schriftlich zu beantragen.

- 4.1.32 Zum Schutz und zur Erhaltung des angrenzenden Gehölzbestandes während der Bauarbeiten sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die ZTV-Baumpflege zu berücksichtigen. Die Schutzmaßnahmen und Schadensbehandlungen sind bereits in der Ausschreibung beziehungsweise bei der Vergabe der technischen Baumaßnahme vorzusehen.
- 4.1.33 Die im Zuge der Baumaßnahme außerhalb der Waldgebiete zur Rodung vorgesehen Einzelgehölze sind gleichartig zu ersetzen; im Fall von Nadelgehölzen möglichst durch heimische, standortgerechte Laubgehölze.
- 4.1.34 Die beanspruchten Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ein höherer Ausbaugrad ist nicht zulässig.
- 4.1.35 In Abstimmung mit dem SaarForst Landesbetrieb sind Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen außerhalb des dauerhaften Schutzstreifens, zur Förderung und Initiierung von Waldinnenrändern und Gehölzsäumen, durchzuführen.
- 4.1.36 Binnen 3 Jahren nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine entsprechende Abnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen.

Entscheidungsvorbehalte:

- 4.1.37 Sofern durch Abweichungen von den geprüften Planunterlagen bzw. den Nebenbestimmungen zusätzliche Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder Störungen beziehungsweise Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht werden, bleiben weitergehende Auflagen oder Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.38 Sofern bei einem verzögerten Baubeginn der geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann (siehe Auflage Nr. I.4.1.23), bleibt die Nachforderung entsprechender Planunterlagen oder Gutachten sowie Anordnungen des Naturschutzes vorbehalten.
- 4.1.39 Weitere Auflagen und die Anordnung weiterer Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht erst während der Bauausführung oder nach deren Abschluss zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ersichtlich und erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

4.2 Wasserschutz

Wasserrechtliche Entscheidungen

A. Ausnahmegenehmigung WSGVO

Allgemeine und in der Schutzzone III gültige Auflagen:

- 4.2.1 Grundsätzlich sind die Angaben, Hinweise und Empfehlungen des hydrogeologischen Gutachtens von GWW zu beachten und zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die benannten Abschnitte mit mittlerem und hohem Gefährdungspotential.
- 4.2.2 Die von GWW vorgeschlagenen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten bzw. anzuwenden.
- 4.2.3 Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005)¹ entspricht.
- 4.2.4 Erdaushub und/oder Abbruchmaterial, das keiner Verwendung zugeführt werden kann, ist als Abfall in hierfür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 4.2.5 Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- 4.2.6 Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.

¹ www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M20_Gesamt_SL_Sept_2005_Endfassung.pdf

- 4.2.7 Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
- 4.2.8 Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.

Zusätzliche Auflagen für die Schutzzone II:

- 4.2.9 Auf den vorgesehenen Lagerplätzen innerhalb der Schutzzone II (Lagerplätze 6, 34, 35 und 36)² ist das Abstellen/Parken sowie die Reparatur von Fahrzeugen, Baumaschinen und Gerätschaften, die wassergefährdende Stoffe enthalten nicht gestattet.
- 4.2.10 Die Lagerung beziehungsweise der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Schutzzone II ist nicht gestattet.
- 4.2.11 Der Bauherr hat sich mit den jeweiligen Wasserversorgern über die temporäre Abschaltung beziehungsweise über eine angepasste chemische/biologische Überwachung von in der Nähe befindlichen Brunnen während der Bauphase abzustimmen. Aus Sicht des LUA sind hier vor allem die Brunnen R3, R4, Au1 und Au2 (LUA-Nr. 00394, 00395, 00399, 00400) der Stadtwerke St. Ingbert sowie die Bohrung 14 (LUA-Nr. 03122) der energis GmbH durch die Baumaßnahme gefährdet.
- 4.2.12 Vor Beginn der Arbeiten ist das jeweils zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind eventuelle Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.).
- 4.2.13 Vor Beginn der Bauausführung ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu benennen. Diese(r) hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle und Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.
- 4.2.14 Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem(r) Bauleiter(in) und einem(er) Vertreter(in) des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.

² Gemäß Nebenbestimmung I.4.1.18 ist auf die Errichtung und die Nutzung der Lagerflächen Nr. 31 und Nr. 32 zu verzichten.

- 4.2.15 Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur außerhalb der Schutzzone II auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).

B. Gewässerkreuzungen

- 4.2.16 Die Baumaßnahme ist gemäß den Darstellungen und Ausführungen der geprüften Planunterlagen auszuführen.
- 4.2.17 Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Dritten durch eine etwaige Änderung des Wasserabflusses oder durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität kein Schaden entsteht.
- 4.2.18 Alle durch die Maßnahme beeinträchtigten Gewässerbereiche sowie baulichen Anlagen sind wieder so herzurichten, dass spätere Schäden vermieden werden.
- 4.2.19 Die Kreuzungsstellen sind an beiden Ufern zu markieren (Markierungssteine o. ä.)
- 4.2.20 Aufgrund der aus Sicht des LUA ausreichenden Abstände zwischen Gewässersohle und Rohrscheitel (> 1,00 m) ist auf eine Sohl- und Ufersicherung im Kreuzungsbereich zu verzichten. Sollten zum Betrieb der Gasleitung trotzdem Sicherungen notwendig sein, ist die Ausführung rechtzeitig vor Baubeginn mit dem LUA, Fachbereich 2.4, abzustimmen.

4.3 Denkmalschutz

Die Trasse der Hochdruckleitung tangiert an einigen Stellen Grenzlinien, auf denen historische Grenzsteine vorhanden sind. Für diese besteht die Pflicht zur Sicherung gegen Beschädigung und Neigung. Auch bislang nicht erkannte Grenzsteine sind in gleicher Weise zu sichern und das Landesdenkmalamt davon in Kenntnis zu setzen.

4.4 Versorgungsanlagen und -leitungen

4.4.1 Anlagen der VSE Verteilnetz GmbH

Näherung bzw. Unterkreuzung der 110-kV-Freileitung Pkt. Bischmisheim – Heinitz, HL 180

- 4.4.1.1 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich

mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu erfolgen.

- 4.4.1.2 Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit der vorgenannten Hochspannungsfreileitung ist gemäß der TE 7 ein seitlicher Abstand von mindestens 10,0 m zwischen der vertikalen Projektion des äußersten ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.
- 4.4.1.3 Der Stahlgittermast-Nr. 28 darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Zwischen den Eckstielen des Mastes und der Außenkante des Rohrleitungsgrabens ist ein Abstand von mindestens 10,0 m einzuhalten.
- 4.4.1.4 Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, kann bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreis in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel Spannung induziert werden. Solche Kabel sind entsprechend der DIN VDE 0845-6-1 und der DIN VDE 0845-6-2, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil 1 und Teil 2, zu betreiben.
- 4.4.1.5 Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits im Rahmen der Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein.
- 4.4.1.6 Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen muss immer auf die Einhaltung ausreichend großer Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen der Leitungen geachtet werden, um die Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Während der Bauarbeiten dürfen daher nur solche Maschinen (z. B. Bagger, Bohrgeräte o. ä.) eingesetzt werden, die die gemäß DIN VDE 0105, Teil 100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen einer Freileitung bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort (auch unbeabsichtigt) nicht unterschreiten können.
- 4.4.1.7 Vor Beginn von Bauarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Ein entsprechender Termin ist möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Meister Freileitungsnetz, Herrn Nassikan, Tel. 0681 4030-3075, zu vereinbaren. Anlässlich dieser Einweisung sind auch eventuell notwendige Freischaltungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht bereits im Vorfeld vereinbart oder durchgeführt wurden, abzustimmen.
- 4.4.1.8 Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Sicherungs- oder Reparaturmaßnahmen sind in vollem Umfang vom Verursacher zu tragen.

Näherung bzw. Kreuzung der LWL-Erdkabel HL180/M28 – Schacht SW-IGB

- 4.4.1.9 Der Verlauf der Kabel im Lageplan LP19/38, M 1:500, ist nur näherungsweise dargestellt, mit Abweichungen in Lage und Verlegetiefe ist zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in Kabelnähe ist in jedem Fall eine örtliche Einweisung durch Herrn Saar, Tel. 0681 607-2254, mobil 0171 7665327, oder Herrn Kammer, Tel. 0681 607-2253, mobil 0175 7223865, erforderlich. Anlässlich dieser Einweisung sind auch eventuell notwendige Verlegungen der Kabeltrasse, Freischaltungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht bereits im Vorfeld vereinbart oder durchgeführt wurden, abzustimmen.
- 4.4.1.10 Erdarbeiten in Kabel- und Rohrnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden.
- 4.4.1.11 Grundsätzlich dürfen Kabeltrassen in ihrer Lage nicht verändert werden. Sollte dies unumgänglich sein, darf nur nach vorheriger Zustimmung gearbeitet werden. Die neue Leitungslage ist dann in jedem Fall im Landesnetz einzumessen.
- 4.4.1.12 Jede Beschädigung der vorhandenen Schutzrohre ist der VSE Verteilnetz GmbH mitzuteilen. Die Rohranlage ist belastbar aufgebaut. Eine Reparatur, auch einer äußerlich unwesentlich erscheinenden Deformation, ist in jedem Fall erforderlich. Ein eigenmächtiges Öffnen der Schutzrohre ist unzulässig.
- 4.4.1.13 Vorgefundene Merkbänder oder Kabelabdeckprofile/-folien sind wieder sach- und fachgerecht einzubauen. Bei Bedarf wird Ersatzmaterial zur Verfügung gestellt.
- 4.4.1.14 Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar. Eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen.
- 4.4.1.15 Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Sicherungs-, Umlegungs- oder Reparaturmaßnahmen sind in vollem Umfang vom Verursacher zu tragen.
- 4.4.1.16 Näherung bzw. Kreuzung der 35-kV-Kabel Neuweiler – St. Ingbert
- 4.4.1.17 Der Verlauf der Kabel im Lageplan LP29/38, M 1:500, ist nur näherungsweise dargestellt, mit Abweichungen in Lage und Verlegetiefe ist zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten in Kabelnähe ist in jedem Fall eine örtliche Einweisung durch den Kabelnetzmeister, Herrn Gergen, Tel. 0681 4030-3030, erforderlich. Anlässlich dieser Einweisung sind auch eventuell notwendige Verlegungen der Kabeltrasse, Freischaltungen oder

sonstige Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht bereits im Vorfeld vereinbart oder durchgeführt wurden, abzustimmen.

- 4.4.1.18 Grundsätzlich dürfen Kabeltrassen nicht freigeschachtet werden. Sollte dies unumgänglich sein, darf nur nach vorheriger Zustimmung und Freischaltung der betroffenen Stromkreise gearbeitet werden. Um Beschädigungen auszuschließen, dürfen Erdarbeiten in Kabelnähe nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden. Bei jeder Veränderung der Kabellage ist die Trasse im Landesnetz neu einzumessen und die Daten sind der VSE Verteilnetz GmbH zur Verfügung zu stellen. Vorgefundene Merkbänder oder Kabelabdeckprofile/-folien sind wieder sach- und fachgerecht einzubauen. Bei Bedarf wird Ersatzmaterial zur Verfügung gestellt.
- 4.4.1.19 Sollte es trotz aller Sorgfalt zu einer unbeabsichtigten Freilegung oder gar zu einer Beschädigung des Kabels kommen, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Baustelle abzusichern. In diesem Fall ist die zentrale Störungsannahme, Tel. 0681 4030-2611 zu informieren, damit Maßnahmen zur Abwehr eventueller Gefährdungen ergriffen werden können. Eine Reparatur, auch eines äußerlich unwesentlich erscheinenden Mantelschadens, ist in jedem Fall erforderlich. Eigenmächtige Reparaturversuche sind zu unterlassen.
- 4.4.1.20 Die Kosten für eventuell erforderlich werdende Sicherungs-, Umlegungs- oder Reparaturmaßnahmen sind in vollem Umfang vom Verursacher zu tragen.

4.4.2 Anlagen der Westnetz GmbH

- 4.4.2.1 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu erfolgen.
- 4.4.2.2 Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit der oben genannten Hochspannungsfreileitung ist gemäß der vorgenannten TE 7 ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.
- 4.4.2.3 Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 10,00 m einzuhalten.
- 4.4.2.4 Hinweis: Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, kann bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer-

bzw. Fernmeldekabel Spannung induziert werden. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der „DIN VDE 0845-6-1 und der DIN VDE 0845-6-1, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil I und Teil 2“ zu betreiben. Sofern eine nicht metallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel verlegt wird, ergeben sich keine Beeinflussungen.

4.4.2.5 Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein.

4.4.2.6 Eventuell anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers.

4.4.2.7 Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der

VSE Verteilnetz GmbH
Leitungsbau und -betrieb
Heinrich-Böcking-Straße 10 -14
66121 Saarbrücken
Herrn Stefan Hoffmann
Tel.0681/4030-1232
Telefon: 02389/77-3600

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

4.4.2.8 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

4.4.3 Anlagen der Amprion GmbH

4.4.3.1 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu erfolgen.

4.4.3.2 Bei einer Parallelführung der Rohrleitung mit der oben genannten Hochspannungsfreileitung ist gemäß der vorgenannten T 7 ein seitlicher Abstand

von mindestens 10,00 m zwischen der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseiles und dem Rohrleitungsgraben einzuhalten.

- 4.4.3.3 Die Hochspannungsfreileitungsmaste dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist zwischen den Eckstielen der Maste und der Außenkante der Rohrleitung ein seitlicher Abstand von mindestens 20,00 m einzuhalten.
- 4.4.3.4 Der Abstand zu Ausblasstutzen von Rohrleitungen für brennbare Gase ist gemäß GW 22 durch Strömungsberechnungen zu ermitteln. Entleerungsstutzen von Rohrleitungen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen einen Abstand von mindestens 30 m zum äußersten Bauteil der Leitung einhalten.
- 4.4.3.5 Hinweis: Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, kann bei einem eventuellen Erdschluss der mit induktiver Sternpunktterdung betriebenen 110-kV-Stromkreise in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel Spannung induziert werden. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der „DIN VDE 0845-6-1 und der DIN VDE 0845-6-1, Maßnahmen bei Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen durch Starkstromanlagen, Teil I und Teil 2“ zu betreiben. Sofern eine nicht metallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel verlegt wird, ergeben sich keine Beeinflussungen.
- 4.4.3.6 Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein.
- 4.4.3.7 Eventuell anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers.
- 4.4.3.8 Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der

Amprion GmbH
 Betrieb Mitte – Leitungen
 Herrn Dominik Seus
 Gewerbegebiet – An der K 29
 55444 Waldlaubersheim
 Tel.: 02234/85-68352

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des „Merckheftes Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen“ der Amprion GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

- 4.4.3.9 Der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukrans) ist im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich. Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen sind mit dem vorgenannten Leitungsbetrieb abzustimmen.
- 4.4.3.10 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

4.4.4 Anlagen der Pfalzwerke Netz AG und der PFALZKOM GmbH

Die im Schreiben der Pfalzwerke Netz AG vom 15.11.2019 – GFS03-2019-770-17893-00 - aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Gashochdruckleitung zu beachten. Die Baumaßnahmen sind, was die Versorgungseinrichtungen Nrn. 11 und 15 gemäß Schreiben der Pfalzwerke Netz AG vom 15.11.2019 –GFS03-2019 - anbetrifft, mit der Pfalzkom GmbH, Koschatplatz 1, 67061 Ludwigshafen abzustimmen.

4.4.5 Anlagen der TNA Talsperren- und Grundwasser- Aufbereitungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Zum Schutz der Hauptversorgungsleitung DN 500 im Bereich Rohrbach „Geistkircher Hof – Kirkeler Wald“ ist die Leitungsschutzanweisung der TNA zu beachten. Zwischen der Gasleitung und der Wasserleitung ist ein Achsabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten (Ergebnis des Ortstermins von 22.11.2016).

4.4.6 Anlagen des Entsorgungsverbands Saar (EVS)

Baumaßnahmen im Bereich des Hauptsammlers Brebach der AWA Saarbrücken-Brebach (242) sind mit dem EVS abzustimmen. Vorab ist eine aktuelle Planauskunft einzuholen. Es wird empfohlen, die exakte Lage des Hauptsammlers durch Sondierungen festzustellen.

4.4.7 Anlagen der Stadt St. Ingbert

Für die Annäherung der Gashochdruckleitung an die Abwasserkanäle und die Kanalschächte dem „Eigenbetrieb Abwasser“ der Stadt St. Ingbert hat eine Abstimmung stattzufinden. Hierbei sind auch die nicht-rechtwinkligen Kreuzungen zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Regenüberlaufbauwerks im Kreuzungsbereich Obere Rischbachstraße/„Zur Rothell“ ist eine Trassenänderung mit dem „Eigenbetrieb Abwasser“ der Stadt St. Ingbert abzustimmen.

Der Zeitraum der Bauausführung ist mit dem „Eigenbetrieb Abwasser“ der Stadt St. Ingbert abzustimmen.

Für die Wiederherstellung der Verkehrsflächen ist vor Beginn ein Gestattungsvertrag mit der Abteilung „Straßen“ der Stadt St. Ingbert abzuschließen.

4.4.8 Telekommunikationsanlagen

4.4.8.1 Telekom Deutschland GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. Im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Vor der Durchführung der Bauarbeiten ist eine Planauskunft einzuholen und eine Einweisung mit der:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

zu vereinbaren.

4.4.8.2 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Versorgungsanlagen der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. Im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor der Durchführung der Bauarbeiten ist eine Planauskunft einzuholen und eine Einweisung mit der Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH zu vereinbaren.

4.4.8.2 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vermieden, die Anlagen nicht überbaut und vorhandene Abdeckungen nicht verringert werden und aus betrieblichen

Gründen (z. B. Im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Sofern eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich wird, ist dies mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH (TDRA.SWESchborn@Vodafone.com) abzustimmen.

4.5. Bodenschutz

- 4.5.1 Der Bauherr hat die Tiefbaumaßnahmen in den im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes eingetragenen Altlastenverdachtsflächen/Altablagerungen/Altstandorten von einem Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (www.resymesa.de) zugelassen ist, begleiten zu lassen.
- 4.5.2 Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, hat der Bauherr gemäß § 2 Abs. 1 Saarändisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- 4.5.3 Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde sofort einzustellen.
- 4.5.4 Die unter Nr. 4.5.1 genannte gutachterliche Begleitung ist, unabhängig vom Ergebnis zu dokumentieren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen vorzulegen.

4.6 Landwirtschaft, Forst

- 4.6.1 Die örtlich zuständigen Forstrevierleiter sind rechtzeitig vor Ausführung der Baumaßnahmen auf Staatsforstflächen über die Einzelheiten der geplanten Maßnahmen zu informieren und vor Ort einzuweisen.
Baumaßnahmen auf Waldflächen außerhalb der Staatsforstflächen sind mit den jeweiligen Waldeigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Die Abstimmung hat abschnittsweise und rechtzeitig zu erfolgen.
- 4.6.2 Die Erdüberdeckung über der Gashochdruckleitung muss mindestens 1,5 m betragen.
- 4.6.3 Der Arbeitsstreifen in Waldflächen ist auf 8 m Breite zu reduzieren (landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 6).

- 4.6.4 Die Anordnung von Lagerflächen hat in Abstimmung mit dem Forstbetrieb und der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.
- 4.6.5 Nach Beendigung der Baumaßnahme hat ein gemeinsames Schadensmaß und eine Abnahme mit dem Forstbetrieb, den Waldeigentümern, Bewirtschaftern und der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.
- 4.6.6 Eventuell erforderliche Ersatzpflanzungen sind mit dem Forstbetrieb und der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
- 4.6.7 Es ist sicherzustellen, dass die Rettungspunkte im Wald und an den Waldrändern jederzeit mit Kraftfahrzeugen angefahren werden können. Wanderwege sind zu sichern, gegebenenfalls umzuverlegen, eine Information der Bevölkerung ist vorzunehmen (z. B. Pressemitteilungen, Schautafeln).
- 4.6.8 Auf die Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der Creos Deutschland GmbH bzw. dem Bauernverband Saar e. V und der Creos Deutschland GmbH wird hingewiesen.

4.7 Verkehrswege

Die Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Straßenbauverwaltung durch die Creos Deutschland GmbH ist auf der Grundlage des zwischen der Creos Deutschland GmbH und dem Landesbetrieb für Straßenbau bestehenden Rahmenvertrages durch gesonderte mit der Straßenbauverwaltung abzuschließende privatrechtliche Gestattungsverträge zu regeln. Die Leitungsverlegung erfolgt nicht auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnissen.

Beim Bohrpressverfahren unter dem Fahrbahnbereich müssen vor, während und nach der Leitungsverlegung zur Beweissicherungen Deformationsmessungen nach Vorgaben der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme sind die Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen der Straßenbauverwaltung (Kanal- und Entwässerungsleitungen, Notrufkabel) zu berücksichtigen.

4.8 Immissionsschutz

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen" (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte und die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" eingehalten werden. Auf der Baustelle sind ausschließlich Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem Stand der Technik zur Lärminderung gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie 2000/14/EG genügen. Sofern nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG für die Baumaschinen keine Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt sind

und lediglich eine Kennzeichnungspflicht nach Artikel 13 besteht, ist darauf zu achten, dass diese Maschinen dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung entsprechen.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist in Bereichen, in denen Auswirkungen der Baustelle durch Erschütterungen auf Dritte nicht sicher ausgeschlossen werden können, eine Beweissicherung über den Ist-Zustand des betroffenen Grundstücks durchzuführen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch Befeuchten staubender Materialien und betroffener Fahrwege sowie Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich.

4.9 Altbergbau

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen ehemaliger Bergbautätigkeiten und im Bereich alter Schächte mit CH₄-Ausgasungen zu achten und gegebenenfalls das Bergamt Saarbrücken hinzuzuziehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Leitungstrassen 6020.1.1, 6030.1.10 und 6030.1.11.

4.10 Entscheidungsvorbehalte

- 4.10.1 Für den Fall, dass das Vorhaben in Gänze oder in Teilen geändert werden soll, sind diese Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet dann gemäß § 76 SVwVfG über das weitere Genehmigungsverfahren.
- 4.10.2 Für den Fall, dass eine zwischen den Beteiligten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung nicht zustande kommt oder aufgehoben wird, bleiben weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie von Rechten Dritter zu verhüten oder auszugleichen.
- 4.10.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Beteiligten oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.
- 4.10.4 Soweit durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf Dritte eintreten, deren Umfang zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar war, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und/oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.

- 4.10.5 Auf die Entscheidungsvorbehalte im Abschnitt I.4.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz (Nrn. 4.1.19, 4.1.20, 4.1.37 bis 4.1.39) wird hingewiesen.

5 Kosten

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

1 Sachverhalt

Die Vorhabensträgerin, die Creos Deutschland GmbH, beabsichtigt die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 im Raum St. Ingbert, RW6030 in den Städten St. Ingbert, Sulzbach, Neunkirchen und Saarbrücken in den Gemarkungen Kohlhof, Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch, Sulzbach und Dudweiler. Das Vorhaben umfasst auch den Neuanschluss der von diesen beiden Leitungen abzweigenden Anschlussleitungen mit Durchmessern von weniger als 300 mm, über die die nachgelagerten Netzbetreiber mit Erdgas versorgt werden.

Die Leitungsführung ergibt sich aus den in Teil A der Antragsunterlagen enthaltenen Übersichtsplänen zu den einzelnen Leitungsabschnitten und Anschlussleitungen in Verbindung mit den zugehörigen Detail-Lageplänen. Der benötigte Schutzstreifen für die Leitungen ist abhängig von der Nennweite der Leitung und von der Art der Betriebs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Für Gashochdruckleitungen der Nennweite DN 300 ist ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite ausgewiesen, für die Anschlussleitungen der Nennweiten DN 100 bis DN 150 sind 4,0 m Breite ausgewiesen. Die konkrete Ausdehnung des Schutzstreifens ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht, Abbildung 4-1 und den Detail-Lageplänen in Verbindung mit den Festlegungen in diesem Beschluss.

Die Leitung stammt aus dem Jahr 1938 und muss aufgrund ihres Alters ersetzt werden, um die Gasversorgung in der Region sicherzustellen.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Bei den Anschlussleitungen kleiner 300 mm handelt es

sich um notwendige Anlagen i. S. von § 75 Abs. 1 SVwVfG i. V. m. § 73 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Das Oberbergamt des Saarlandes ist gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 04.08.2005 (Amtsbl. S. 1246), zuletzt geändert am 03.03.2006 (Amtsbl. S. 436) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 43 EnWG.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) war für das Vorhaben keine UVP durchzuführen. Für das Vorhaben wurde vorläufig ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

2.2 Verfahrensablauf

Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren

Vom Ministerium für Inneres und Sport wurde ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben durchgeführt. Das Verfahren wurde mit Zielabweichungsentscheidung und raumordnerischer Beurteilung vom 14.03.2016 - E/1-58-47/16 Jü - abgeschlossen. Das Vorhaben ist raumverträglich bei Einhaltung der vom Ministerium für Inneres und Sport aufgegebenen Maßgaben und Hinweise:

„5.1 Maßgaben

5.1.1

Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der den Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG entspricht, abzuarbeiten (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.2

Im nachlaufenden Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) ist der Nachweis der FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des anerkannten NATURA 2000-Gebiets und die Beachtung der naturschutzrechtlichen Anforderungen zu führen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.3

Im LBP sind Maßnahmen vorzusehen, die den Eingriff in den durch das Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ minimieren und diesen nach Beendigung der Baumaßnahme weitest möglich wiederherstellen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.4

Das Baufeld ist strikt auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Entsprechende Schutzmaßnahmen im Sinne der DIN 18.920 und der RAS-LP 4 sind einzuplanen (LBP) (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.5

Die Bauzeiten sind so zu planen und mit der Naturschutzbehörde so abzustimmen, dass möglichst geringe Störungen des Schutzgebietes und des Naturhaushaltes, insbesondere der vorkommenden wertgebenden Tierarten verursacht werden (LBP) (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.6

Die Wiederherstellung des Baufeldes ist umgehend nach Verlegung der Leitungen durchzuführen (LBP) (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.7

Gemäß den Verordnungen der betroffenen rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiete sind bauliche Anlagen bzw. die Verlegung unterirdischer Versorgung verboten, so dass eine Befreiung erforderlich wird. Bei konsequenter Anwendung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsgebote der Eingriffsregelung kann gewährleistet werden, dass für die entsprechenden Schutzgebiete keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben und somit die Befreiungen erteilt werden können (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.8

Im Zuge der Planung ist darauf hinzuwirken, dass keine Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten gemäß den §§ 19 und 44 BNatSchG verursacht werden (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.9

Für die Gewässerkreuzungen ist eine separate Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.10

Die Gewässerquerungen sind als Spülbohrungen auszuführen. Die Tiefenlage der Leitung ist so zu wählen, dass keine wesentliche Einschränkung der Gewässerdynamik zur Sicherung der Leitung erforderlich wird (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Naturschutzbehörde, Referat D/1).

5.1.11

Das geplante Vorhaben befindet sich größtenteils im Bereich eines Trinkwasser-Wasserschutzgebietes Zone 3 (weitere Schutzzone) und teilweise Zone 2 (engere Schutzzone). Es ist in allen Phasen des geplanten Vorhabens sicherzustellen, dass durch Einhaltung der geltenden Regeln und dem Stand der Technik sowie insbesondere der Auflagen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen werden kann (Stadt St. Ingbert).

5.1.12

Bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird davon ausgegangen, dass die wasser- und naturschutzrechtlichen Belange durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend geprüft und genehmigt werden (Stadt St. Ingbert).

5.1.13

Bei der Unterdükerung der Gewässer ist dafür Sorge zu tragen, dass keine schädlichen Beeinträchtigungen am Gewässer erfolgen (Stadt St. Ingbert).

5.1.14

Der Eingriff in den Wald erfolgt durch die Anlage des Arbeitsstreifens. Um den entstehenden Kahlschlag und die sonstigen Eingriffe zu minimieren, ist der minimale Arbeitsstreifen von 8 m zu gewährleisten (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Forstbehörde, Referat D/4).

5.1.15

In den Bereichen, in denen eine Wiederbewaldung nicht gesichert ist, ist die Fläche durch Pflanzung wieder zu bestocken (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Forstbehörde, Referat D/4).

5.1.16

Um wertvolle Waldbestände zu sichern, sollte der Trassenverlauf durch Seitenwechsel beidseits der Wege möglich sein, oder gegebenenfalls im Wegekörper erfolgen. Der genaue Trassenverlauf ist mit den Förstern unter Beachtung der forstbetrieblichen Vorgaben abzustimmen (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Forstbehörde, Referat D/4).

5.1.17

Die Rohrmindestüberdeckung von 1,20 m im Wald ist oft nicht ausreichend. Daher sollte wie bei landwirtschaftlichen Flächen auch die Überdeckung im Wald 1,50 m betragen (SaarForst Landesbetrieb).

5.1.18

Um die Eingriffe in die Waldbestände möglichst gering zu halten, sollte die Arbeitsstreifenbreite auf 6,00 m beschränkt werden (SaarForst Landesbetrieb).

5.1.19

Vor Bauausführung müssen die Einzelheiten der Trassenführung mit den jeweils zuständigen Forstrevierleitern vor Ort abgestimmt werden (Saar-Forst Landesbetrieb).

5.1.20

Betreffend die Eingriffe in den Waldbestand, ist im Bereich des Stadtwaldes „In der Au“ dafür Sorge zu tragen, dass die Holzbestände ordnungsgemäß am Wegesrand gelagert werden und der Stadt St. Ingbert zur Verwertung überlassen werden (Stadt St. Ingbert).

5.1.21

Im Bereich des geplanten Vorhabens verläuft teilweise beziehungsweise kreuzt die Mountain-Bike-Strecke "Die PUR". Erforderliche Umleitungen sind mit der Stadt St. Ingbert frühzeitig abzustimmen. Die Kosten obliegen dem Bauträger. Dies gilt auch für alle touristischen Attraktionen und Wege, die während der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden können beziehungsweise umgeleitet werden müssen (Stadt St. Ingbert).

5.1.22

Im Verlauf der folgenden Tassenabschnitte befinden sich historische Grenzsteine, die als Denkmale erkannt sind, auch wenn ihre Eintragung in die Denkmalliste derzeit erst in Vorbereitung ist: Trassenabschnitt 6030.1.1: im Bereich der Trasse liegt der historische Grenzstein Nr. 20 der Grenzlinie Nassau-Saarbrücken - Pfalz-Zweibrücken von 1756 (Gemarkung Kohlhof, Flur 1, Flurstücke 15/16 und Flur 6, Flurstücke 2317/2 und 2321/2), Standort: westlich des von der Kirkeler Straße nach Süden abzweigenden Waldwegs, an zwei von diesem nach Westen abzweigenden Waldwegen. Trassenabschnitt 6030.1.13: die Trasse in diesem Abschnitt fällt mit der 1768 ausgesteinten Grenze zwischen St. Ingbert/von-der-Leyen und Sulzbach/Nassau-Saarbrücken zusammen. Betroffen sind hier die Grenzsteine 17, 18, 19, 21 und 23 dieser Grenzlinie (Gemarkung Sulzbach, Flur 19, Flurstück 129; Gemarkung St. Ingbert, Flur 9, Flurstück 2185/7). Diese Grenzsteine sind über ihre Bedeutung als Kulturdenkmale hinaus auch gültige Grenzmarken nach § 7 des Saarländischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 16. Okt. 1997.

Diese Grenzsteine sollen an ihren Standorten verbleiben und sind dort vor Beginn der Arbeiten gegen Beschädigungen und Neigungsveränderungen zu sichern. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte hingewiesen werden (Ministerium für Bildung und Kultur, Landesdenkmalamt).

5.1.23

Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Gebiet der ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Felder „St. Ingbert, St. Ingbert II und St. Ingbert III“. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes des Saarlandes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesen Bereichen Bergbau umgegangen ist.

Es wird daher gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen. Nach Hinweis der RAG Deutsche Steinkohle AG kreuzen die Trassenverläufe der Gasleitung an mehreren Stellen Ausgasungs- und möglicherweise auch Standsicherheitsschachtschutzbereiche. Die geplanten Leitungstrassen 6030.1.10 und 6030.1.11 verlaufen über tagesnahe Abbau im Bereich von Abbau >30 m. Im Umfeld dieser Trassen befinden sich auch mehrere Bruchspalten und Tagesöffnungen (Stollen und Schächte). Verdeckte Bruchspalten können in diesem Bereich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich der Schächte kann es zu Grubengasaustritten (CH_4) kommen. Das Grubengas kann dann, ggf. entgegen dem Gefälle der Leitung, transportiert werden und konzentriert an einer möglichen Austrittsstelle zu einer Gefährdung führen. Wegen des eventuell schlechten Bauuntergrundes und möglichen Gasaustritten wird bei den Tiefbauarbeiten die Einschaltung eines Bodengutachters empfohlen (Oberbergamt des Saarlandes).

5.1.24

Das geplante Vorhaben tangiert an verschiedenen Bereichen klassifizierte Straßen:

1) Bereiche, in denen die Erneuerung auf der Bestandstrasse erfolgt:

Betroffene klassifizierte Straße	Trassenabschnitt
B 40 (L.I.O.119)	6124.1.2
Anmerkung: Die B 40 wurde zwischenzeitlich in diesem Bereich zur L.I.O. 119 herabgestuft.	
L.I.O. 112	6030.1.9
L.II.O. 244	6030.1.10
L.II.O. 250	6030.1.14
L.II.O. 126	6030.1.14

In diesen Bereichen, in denen die Erneuerung auf der bestehenden Trasse erfolgt, ist Zeitpunkt und Art der Baudurchführung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaulastträger im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen. Bestehende Gestattungsverträge sind zu prüfen und ggf. anzupassen.

2) Bereiche, in denen die klassifizierte Straße erstmalig gekreuzt wird:

Betroffene klassifizierte Straße	Trassenabschnitt
L.I.O. 113	6030.1.1
L.II.O. 241	6030.1.5, 6030.2.4, 6030.1.4.
L.II.O. 243	6030.1.7

In diesen Bereichen, in denen die klassifizierte Straße erstmalig tangiert wird ist die exakte Lage sowie Zeitpunkt und Art der Baudurchführung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau als Straßenbaulastträger im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen. Entsprechend sind Gestattungsverträge zu schließen bzw. bestehende Gestattungsverträge anzupassen (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, oberste Straßenbaubehörde, Referat D/5).

5.1.25

Bei Querungen der überörtlichen Verkehrsverbindungen soll die jeweils zuständige Straßenmeisterei rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden (Landesbetrieb für Straßenbau).

5.1.26

Alle im Zuge der Maßnahme entfernten Grenzzeichen müssen wieder ordnungsgemäß hergestellt werden (Landesbetrieb für Straßenbau).

5.1.27

Die jeweiligen mit DB Immobilien, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe geschlossenen Kreuzungsverträge

Gemarkung Sulzbach, Vertrag Nr. 10 5090 BOO88, Str.3511, km 131,185 kreuzend (zu ändern wegen Erneuerung)

Gemarkung St. Ingbert, Vertrag Nr. 10 7140 00040, Str. 3250, km 15,303 kreuzend (zu ändern wegen Erneuerung)

Gemarkung St. Ingbert, Vertrag Nr. 10 7140 BOO37, Str. 3250, km 14,004 kreuzend (aufzuheben, da die Leitung entfällt)

sind anzupassen, d. h. aufzuheben (wenn die Leitung entfällt) oder zu ändern (bei Erneuerung der Leitung).

Zur Prüfung, Genehmigung und Ausfertigung der erforderlichen Verträge benötigt die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien folgende Unterlagen (jeweils 7-fach):

a) Lageplan M 1: 500 oder 1000

b) Längs- und Querschnitt

Vor dem Abschluss des Kreuzungsvertrages darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Mit Änderung der Verträge werden die bauausführenden Bedingungen sowie die Ansprechpartner der DB Netz AG übersandt.

Die späteren Detailabstimmungen müssen direkt mit dem zuständigen Regionalnetz der DB Netz AG getroffen werden. Die Anschrift lautet:

DB Netz AG

Niederlassung Südwest

I.NFR(K)

Schwarzwaldstraße 86

76137 Karlsruhe

Für die Planung und Bauausführung ist mit der DB Netz AG eine Planungs- und Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Ansprechpartner hier-

zu für die DB Netz AG, Immobilienmanagement, ist Herr Rolf Frenk, Schwarzwaldstraße 86 in 76137 Karlsruhe (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe)

5.1.28

Nördlich des Trassenverlaufes sind im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung auch durch notwendige Schutzstreifen sollte vermieden werden (Stadt St. Ingbert).

5.1.29

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die betroffenen Flächen als Wald bzw. im Straßenbereich bei Dudweiler-Süd auch als Grünfläche (Verkehrsgrün) dar. Im Bereich des geplanten Leitungsneubaus nahe der Sulzbacher Splittersiedlung „Obere Anlage“ überlagert der Flächennutzungsplan die Walddarstellung mit der Kennzeichnung als „Fläche über (ehemaligen) tagesnahem Bergbau“ (nachrichtliche Übernahme). Nähere Informationen dazu sind über das Oberbergamt des Saarlandes einzuholen (Regionalverband Saarbrücken).

5.2 Hinweise / Empfehlungen

5.2.1

Einer Genehmigung für einen Kahlschlag bedarf es nicht, da die Erneuerung und Umlegung der Gasleitung gem. § 8 Abs.5 LWaldG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 LWaldG in einem Planfeststellungsverfahren geregelt ist (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, oberste Forstbehörde).

5.2.2

Die zur Inanspruchnahme der Staatsforstflächen erforderliche vertragliche Regelung wird unter Zugrundlegung des zwischen dem SaarForst Landesbetrieb und der Creos Deutschland GmbH bestehenden Rahmenvertrages vor Ausführung der jeweiligen Baumaßnahmen erfolgen (SaarForst Landesbetrieb).

5.2.3

Bei der Verlegung sind die Sicherheitsabstände gemäß Vorgaben des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt St. Ingbert einzuhalten. Sämtliche Maßnahmen sind mit detaillierten Planunterlagen zur Genehmigung bei der Stadt St. Ingbert vorzulegen (Stadt St. Ingbert).“

Abweichend von Maßgabe Nr. 5.1.10, wonach die Gewässerquerungen als Spülbohrungen auszuführen sind, wurde in Abstimmung mit dem LUA aus Gründen der Eingriffsminimierung die offene Verlegung (Düker) festgelegt (Nebenbestimmung Nr. I.4.4.2).

Die Creos Deutschland GmbH hat am 23.10.2017 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG beim Oberbergamt des Saarlandes beantragt. Die Prüfung wurde mit Bekanntmachung des Oberbergamtes

des Saarlandes vom 18.01.2018 abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass keine UVP für das Vorhaben durchzuführen ist (Amtsbl. II S. 70).

Mit Schreiben vom 22.05.2019 legte die Vorhabensträgerin die Planunterlagen für das Vorhaben beim Oberbergamt des Saarlandes vor und beantragte, für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Am 07.08.2019 leitete das Oberbergamt des Saarlandes das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen ein. Es wurden folgende Stellen beteiligt:

Amprion GmbH

Bauernverband Saar e. V.

Bergamt Saarbrücken

Biosphärenzweckverband Bliesgau

BUND Saarland e.V.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

DB Netz AG Regio Südwest

Deutsche Telekom Technik GmbH

Energis GmbH

energis-Netzgesellschaft mbH

EVS - Entsorgungsverband Saar

Industrie- und Handelskammer

Inexio KGaA

Kabel Deutschland GmbH

Kreisstadt Neunkirchen

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Landesbetrieb für Straßenbau

Landesdenkmalamt

Landeshauptstadt Saarbrücken

Landespolizeipräsidium, Direktion LPP 1 LPP 125 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Landkreis Neunkirchen

Landwirtschaftskammer für das Saarland

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, "Referat OBB 11

Landesplanung, Bauleitplanung"

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/1 Naturschutz, Nachhaltigkeit, Rechtsangelegenheiten der Abteilung"

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/2 Arten- und Biotopschutz, Zentrum für Biodokumentation

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/3 Landschaft, Fischerei und Umweltbildung

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/2Energiewirtschaft, Montanindustrie

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung B - Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat E/1 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat E/2 Wasser, Abwasser

NABU Saarland e.V.

Naturlandstiftung Saar

Oberbergamt des Saarlandes, Abteilung 3

Pfalzwerke Netz AG

Regionalverband Saarbrücken

SaarForst Landesbetrieb

Saar-Pfalz-Kreis

Saarwald-Verein

Stadt St. Ingbert

Stadt Sulzbach

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

Stadtwerke St. Ingbert GmbH

Stadtwerke Sulzbach

Steag New Energies GmbH

Verband der Gartenbauvereine

Saarland-Pfalz e.V., Kulturzentrum Bettinger Mühle

Vodafone

VSE Net GmbH

WVW - Wasser - und Energieversorgung

Folgende Stellen haben sich zu dem Vorhaben geäußert:

Amprion GmbH		17.09.2019	B-LB/2426/Tsc/134.908/Sch
Bauernverband Saar e. V.		20.09.2019	AW-19.CRE 220519.1
Bundesamt für Infrastruk- tur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	12.06.2019	Infra I 3 - 45-60-00 / K-IV- 1356-19-PFV
Deutsche Telekom Technik GmbH		13.08.2019	312-19/SB/JT
Energis GmbH		14.10.2019	- W -
EVS - Entsorgungsver- band Saar		20.08.2019	EVS T-60100-242-168/RA
Industrie- und Handels- kammer		26.09.2019	
Inexio KGaA		27.08.2019	
Kabel Deutschland GmbH		26.09.2019	
Kreisstadt Neunkirchen		21.08.2019	
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz		14.11.2019	01/1326/04/Wß
Landesbetrieb für Stra- ßenbau		11.10.2019	STR-600#19-402 ES
Landesdenkmalamt		02.10.2019	LDA/TÖB/Sf-cw
Landkreis Neunkirchen		12.09.2019	00680-19-02
Landwirtschaftskammer für das Saarland		26.09.2019	E5.2-1500-342/19 Ho
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung	08.10.2019	OBB11 - 1241-2/19 Jü

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Referat D/1 Naturschutz, Nachhaltigkeit, Rechtsangelegenheiten der Abteilung	15.10.2019	D/1 - 1.773/19 Se
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd	12.09.2019	D/4 1777/15 2400-010-009-852
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	Referat E/2 Wasser, Abwasser	25.11.2019	E/4 -21.il.ii-296/2019-Zi
NABU Saarland e.V.		02.10.2019	150/2019
Naturlandstiftung Saar		07.11.2019	
Oberbergamt des Saarlandes	Abteilung 3	12.09.2019	
Pfalzwerke Netz AG		15.11.2019	
SaarForst Landesbetrieb		09.10.2019	
Saarwald-Verein		11.09.2019	Mj/2019
Stadt St. Ingbert		26.09.2019	61 Ar/Ge
Stadtwerke Saarbrücken Netz AG		10.09.2019	212965/19
Stadtwerke St. Ingbert GmbH		19.09.2019	
Steag New Energies GmbH		22.08.2019	
TNA GmbH		04.09.2019	TA/HJK/MO
Vodafone		26.09.2019	
WVW - Wasser - und Energie-versorgung		04.09.2019	TA/HJK/MO
VSE Verteilnetz GmbH		04.12.2019	VNT LB ho-bm
Westnetz GmbH		21.11.2019	DRW-S-LK/2427/lld/132.986/ts

Am 07.08.2019 wurde die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bei den betroffenen Gemeinden veranlasst. Die Planunterlagen haben in den Städten St. Ingbert, Sulzbach, Neunkirchen und Saarbrücken in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 01.10.2019 öffentlich ausgelegt und konnten von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden vorher bekannt gemacht. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete 14 Tage nach Beendigung der Auslegung am 15.10.2019. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Erörterung fand am 27.11.2019 im Oberbergamt des Saarlandes statt.

3 Planrechtfertigung

Für die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 im Raum St. Ingbert, RW6030 und den Neuanschluss der von diesen beiden Leitungen abzweigenden Anschlussleitungen mit Durchmessern von weniger als 300 mm besteht unter Würdigung der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Die bestehenden Gashochdruckleitungen wurden im Jahr 1938 errichtet und sind auf Grund ihres Alters und des zulässigen Betriebsdrucks für den langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet. Ohne eine Erneuerung der Leitungen sind langfristig Störungen im Versorgungssystem und damit verbundene Unterbrechungen der Erdgasversorgung nicht auszuschließen.

Über abzweigende Leitungssysteme werden die kommunalen Versorgungsunternehmen Stadtwerke Homburg, Gemeindewerke Kirkel, Stadtwerke Sulzbach, die Gasversorgung der Energis in Friedrichsthal, Quierschied und Püttlingen, Stadtwerke Saarbrücken, Stadtwerke Völklingen und die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach mit Erdgas beliefert. Da in diesem Gebiet keine vergleichbar leistungsfähige Hochdruckleitung für den Gastransport vorhanden ist, ist die Leitung langfristig für die Aufrechterhaltung der Erdgasversorgung unverzichtbar. Die vorliegende Planung ist mit den Energieaufsichtsbehörden im Saarland und in Rheinland-Pfalz abgestimmt und von dort genehmigt.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wären die derzeitige hohe Zuverlässigkeit des Versorgungsnetzes zukünftig nicht mehr gegeben und Ausfälle zu erwarten. Das Vorhaben ist deshalb vernünftigerweise geboten und erforderlich. Die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Gas dient dem Wohl der Allgemeinheit und wird im vorliegenden Fall durch die Antragstellerin realisiert. Nach den in §§ 11 und 15 EnWG festgelegten Zielen und Aufgaben der Betreiber von Gasversorgungsnetzen wird das im Allgemeinwohl stehende Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas den Betreibern von Energieversorgungsnetzen insoweit als Aufgabe zugewiesen, als sie verpflichtet werden, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Insofern entspricht das Vorhaben der Antragstellerin den im EnWG formulierten Zielen.

4 Abwägungserhebliche Belange

4.1 Null-Lösung

Durch Verzicht auf das Vorhaben werden wichtige energiepolitische Ziele, die auch im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen aufgeführt sind, in Frage gestellt.

Die durch den Leitungsbau hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft entfallen. Die für die Freihaltung der Bestandstrasse erforderlichen Maßnahmen müssten weiterhin durchgeführt werden.

4.2 Sicherheitsbelange

Die Gashochdruckleitung wird den erforderlichen Sicherheitsbelangen gerecht. Sie entspricht den Anforderungen des § 49 EnWG, in dem sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Regelwerk) einhält. Bau und Betrieb der Leitung müssen auch den Anforderungen der GasHDrLtG entsprechen. Die genannten Regelwerke dienen dazu, beim Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen Unfälle zu vermeiden. Sie legen weiterhin ausreichende Maßnahmen fest, um die Wirkung dennoch möglicher Unfälle zu minimieren. Die Sicherheit wird ferner durch ständige Überwachungsmaßnahmen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und eine festgelegte Qualitätsüberwachung gewährleistet.

Sicherheitliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3 Natur-/Landschaftsschutz

Die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 im Raum St. Ingbert, RW6030 führt zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG zu bewerten.

Durch die Ausführungsart werden die entstehenden Beeinträchtigungen minimiert. Ansonsten wird durch die Planung nachgewiesen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden am Eingriffsort durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Unter Beachtung der geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist der Eingriff nach der Rekultivierung der Baufeldflächen kompensiert. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 29 Abs. 1 SNG wurde vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unter den in Abschnitt I.4.1 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Teile der geplanten Gasleitungen queren das Naturschutzgebiet „Im Glas-hüttental/Rohrbachtal“ im Spieser Mühlental, unmittelbar neben der L 241 (nur wenige m² Flächenbedarf) sowie das Rohrbachtal zwischen St. Ingbert und Rohrbach auf einer Länge von 558 m (Flächenbedarf 7.587 m²). Ge-

mäß § 6 Nr. 4 der NSG-Verordnung sollen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden. Da der Baugrund im näheren Umfeld des Rohrbaches sehr stark vernässt ist (Röhrichte und Seggenriede), dürfen die Arbeiten dort ausnahmsweise bereits ab Mitte August ausgeführt werden. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu vermeiden, muss auf die ursprünglich vorgesehenen Lagerflächen Nr. 31 und Nr. 32 verzichtet werden (Nebenbestimmung Nr. I.4.1.18). Weiterhin verläuft die Hauptleitung RW6030 auf einer Länge von 2.810 m sowie die abzweigende Leitung RW6309 auf einer Strecke von 870 m durch das Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“. Insgesamt werden dort 32.570 m² Fläche beansprucht. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der NSG-VO sind Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Leitungen etc. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Das Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald“ ist flächengleich auch als NATURA 2000-Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet 6609-301) gemeldet. Erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten; Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes führen könnten, sind auszuschließen. Nach den Planunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden kann bei strikter Einhaltung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben das vorgenannte NATURA 2000-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen zur Gewährung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sind erfüllt, die Befreiungen wurden vom Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz unter den in Abschnitt I.4.1 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Störungen beziehungsweise Beeinträchtigungen im Sinne der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonders oder streng geschützten Arten sind unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG und bei Einhaltung der geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden an mehreren Stellen Teile von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG temporär in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Röhrichtbestände (GB-6708-10-0008, GB-6708-10-0006, GB-6708-0059), Stieleichen oder Hainbuchenwald (GB-6708-0056), Eichen-Birkenmischwald (GB-6708-0106-2014) und bachbegleitenden Erlenwald (GB-6708-0180-2014).

Unter Beachtung der geplanten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist nach der Rekultivierung des Baufelds der Eingriff in die gemäß § 30

BNatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützten Biotop kompensiert. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 SNG wird unter den in Abschnitt I.4.1 enthaltenen Nebenbestimmungen zur Herstellung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilt.

Die Verlegung der Gashochdruckleitung beansprucht Flächen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) nach

- der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30.09.1988 und der Änderungsverordnung vom 24.01.1989: L 4.06.05 „Menschenhaus - Silbersandquelle“,
- der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 02.07.1970: L 6.03.02 (ehemaliges) Kreisgebiet St. Ingbert,
- der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 09.06.1976:
 - L 5.06.02 „Waldgebiet Schnappach“,
 - L 5.06.03 „Waldgebiet Rückersloch“,
 - L 5.08.02 „St. Johanner Stadtwald“.

Aufgrund bestehender Zwangspunkte sowie der vorhandenen Anschlusspunkte ist die geplante Baumaßnahme als unvermeidbarer Eingriff zu sehen, der durch die Planung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Es gibt keine fachlich vertretbaren Alternativen. Durch die im Antrag dargelegten Maßnahmen kann bei Einhaltung der in Abschnitt I.4.1 enthaltenen Nebenbestimmungen und Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen ein Verstoß gegen das Verbot der LSG-VO, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, abgewendet werden.

Die Nebenbestimmungen I.4.1.23 und I.4.1.38 stellen sicher, dass bei Verzögerungen des Baubeginns auf potentielle Veränderungen der floristischen und faunistischen Ausstattung des Planungsraums reagiert werden kann und somit den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes Rechnung getragen wird.

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

4.4.1 Ausnahmegenehmigungen nach der WSGVO

Das Vorhaben erstreckt sich zum Teil auf Flächen innerhalb der Schutzzonen II und III des mit Verordnung vom 29. November 1991 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45) zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Bahnhofstraße 36, 66386 St. Ingbert.

Folgende Verbotsvorschriften werden durch das Vorhaben berührt:

- § 3 Abs. 1 Nr. 17 Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- § 3 Abs. 2 Nr. 3 WSGVO Baustellen, Baustofflager,
- § 3 Abs. 2 Nr. 10 WSGVO Maßnahmen, wenn sie durch Zerreißen schützender Deckschichten oder durch Bildung offener Wasseransammlungen zu dauerhaften oder erheblichen schädlichen Veränderungen des Grundwassers führen können.

Das Vorhaben erstreckt sich zum Teil auf Flächen innerhalb der Schutzzonen II und III des mit Verordnung vom 19. April 2010 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Spiesermühltal“ (C 71) zu Gunsten der energis GmbH, Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14, 66121 Saarbrücken.

Folgende Verbotsvorschriften werden durch das Vorhaben berührt:

- § 3 Abs. 1 Nr. 11 WSGVO Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- § 3 Abs. 4 Nr. 5 WSGVO Baustelleneinrichtungen.

Das Vorhaben erstreckt sich zum Teil auf Flächen innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28. Dezember 1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ (C 30) zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken.

Folgende Verbotsvorschrift wird durch das Vorhaben berührt:

- § 3 Nr. 18 WSGVO Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.

Die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 im Raum St. Ingbert, RW 6030 bedarf daher der Ausnahmegenehmigungen von den Wasserschutzverordnungen (WSGVO), über die gemäß § 19 Abs. 1 WHG im Planfeststellungsverfahren entschieden wird.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme sind entlang der Trassen insgesamt 37 Lagerplätze für die Zwischenlagerung von Grubenaushub, Sand, Rohren, Baumaschinen und sonstigem Baumaterial vorgesehen, wobei die Lagerplätze Nrn. 6, 31, 32, 34, 35 und 36 innerhalb einer Schutzzzone II liegen. Auf die Lagerplätze Nr. 31 und Nr. 32 wird aus naturschutzfachlichen Gründen ersatzlos verzichtet (Nebenbestimmung Nr. I.4.1.18; Begründung in Abschnitt II.4.3).

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände liegen nach der fachtechnischen Prüfung des MUV, oberste Wasserbehörde nicht vor (Stellungnahme vom 25.11.2019). Die Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens gemäß § 19 Abs. 3 WHG war somit nicht erforderlich.

4.4.2 Gewässerkreuzungen

Im Zuge der Maßnahme ist es notwendig, den Kleberbach und den verrohrten Mutterbach auf Gemarkung Rohrbach sowie den Rohrbach und den Gehnbach auf Gemarkung St. Ingbert unterirdisch zu kreuzen. Alle Kreuzungen erfolgen mittels Formdüker in offener Bauweise. Der verrohrte Mutterbach wird in einem Abstand von 1,00 m zwischen Dükerscheitel und Rohrsohle gekreuzt, bei den offenen Gewässern beträgt der Abstand 1,50 m. Die Planung sieht für die offenen Gewässer in den Kreuzungsbereichen eine Sohl- und Ufersicherung mittels Wasserbausteinen vor. Zur Durchführung der Baumaßnahme werden die Gewässer bauzeitlich verrohrt.

Bei der Herstellung der Gewässerkreuzungen handelt es sich um die Errichtung von Anlagen am Gewässer gem. § 78 SWG i. V. m. § 36 WHG, die einer Genehmigung bedürfen. Entsprechende Genehmigungsanträge liegen den Antragsunterlagen bei. Die fachtechnische Prüfung erfolgte durch das LUA (Stellungnahme vom 03.12.2019).

Die Genehmigungen werden im Planfeststellungsverfahren konzentriert.

Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Mit den in Abschnitt I.4.2 festgelegten Nebenbestimmungen fanden auch die Ergebnisse der fachtechnischen Prüfung des Antrages durch die technische Fachbehörde, das LUA, Berücksichtigung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Dritter nicht zu erwarten.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 4 Abs. 2 WSGVO „St. Ingbert“, § 5 Abs. 4 WSGVO „Spiesermühlthal“ und § 7 Abs. 4 WSGVO „Saarbrücken/Scheidter Tal“.

Belange des Wasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.5 Immissionsschutz

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung sind die Belange Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag zu betrachten. Dabei ist zwischen Immissionen während der Bauphase und während des Betriebes der Gashochdruckleitungen zu unterscheiden.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung der Gashochdruckleitungen ist davon auszugehen, dass während der Betriebsphase bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Immissionen auftreten. Allerdings sind in der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm-, Erschütterungen und Luftschadstoffe (Staubeintrag) nicht auszuschließen. Aufgrund der eingesetzten Baumaschinen und der Entfernung zwischen der Bebauung und dem Trassenverlauf ist bei Einhaltung der in Abschnitt I.4.8 festgelegten Nebenbestimmungen jedoch nicht mit grundsätzlichen Konflikten zu rechnen.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.6 Landwirtschaft/Forst

Der Bauernverband Saar e.V., die Landwirtschaftskammer für das Saarland und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden angehört und haben keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für die Errichtung von Gashochdruckleitungen hat die Creos Deutschland GmbH eine Rahmenvereinbarung mit dem Bauernverband Saar e. V. abgeschlossen, die die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und die hierfür zu leistenden Entschädigungen auf privatrechtlicher Basis regelt.

Die baubedingten Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Beendigung des Bauvorhabens vollständig zurückgebaut; es wird eine Bodenlockerung und Wiederherstellung der Flächen gemäß den Gestattungsvereinbarungen erfolgen.

Bezüglich der Staatsforstflächen wird eine Abstimmung der Baumaßnahme und eine Abnahme nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen (Nebenbestimmungen unter Nr. I.4.6).

Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.7 Verkehr

Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde angehört und hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die vom LfS geforderten Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt I.4.7 übernommen.

Verkehrliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind auch für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

4.8 Denkmalschutz

Aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen gegen das Leitungsbauvorhaben keine Bedenken. Die Hinweise des Landesdenkmalamtes zu historischen Grenzsteinen wurden in der Nebenbestimmung unter Nr. I.4.3 berücksichtigt.

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.9 Versorgungsanlagen und -leitungen

Von dem Vorhaben sind Versorgungsanlagen und –leitungen betroffen, die im Kreuzungsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführt sind.

Den Belangen der Betreiber der Leitungen wird durch die Planung der Antragstellerin sowie durch die in Abschnitt I.4.4 enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

4.10 Abfall/Boden

Die Eingriffe in den Boden sind für die Durchführung des Bauvorhabens unumgänglich. Der Mutterboden wird im Bereich des Arbeitsstreifens abgeschoben und getrennt vom mineralischen Unterboden gelagert. Aufgrund der relativ kurzen Liegezeit können Beeinträchtigungen der physikalischen, chemischen sowie biologischen Bodenfunktionen weitestgehend ausgeschlossen werden. Ebenfalls sind Schadstoffeinträge durch die Baumaßnahme auszuschließen. Die während der Bauphase benötigten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und stehen anschließend wieder für ihre weitere natürliche Entwicklung/Nutzung zur Verfügung. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz des Bodens sind im LBP konkretisiert und in Maßnahmenplänen räumlich verortet. Sie sind geeignet, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Durch die Planung wird nachgewiesen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG werden nicht herbeigeführt.

Auflagen zur Ergänzung und Konkretisierung der in den Planfeststellungsunterlagen dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in den Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz unter I.4.5 formuliert. Des Weiteren sind Auflagen zum nachsorgenden Bodenschutz enthalten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden, überschüssigen Aushubs ist sichergestellt (Nebenbestimmung I.4.2.4).

Abfallrechtliche oder bodenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.11 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.12 Private Belange/Zulässigkeit der Enteignung

Die Vorhabensträgerin, die Creos Deutschland GmbH, plant die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 im Raum St. Ingbert, RW6030 in den Städten St. Ingbert, Sulzbach, Neunkirchen und Saarbrücken in den Gemarkungen Kohlhof, Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch, Sulzbach und Dudweiler. Das Vorhaben umfasst auch den Neuanschluss der von diesen beiden Leitungen abzweigenden Anschlussleitungen mit Durchmessern von weniger als 300 mm, über die die nachgelagerten Netzbetreiber mit Erdgas versorgt werden. Ausführungen zu den beanspruchten Flächen sind in Abschnitt II.1 und den festgestellten Plänen enthalten.

Private Belange, die gegen das Vorhaben sprechen, wurden nicht vorgetragen. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss mitentschieden.

Das Interesse der Creos Deutschland GmbH an der Realisierung des Vorhabens, das öffentliche Interesse am Bau und am Betrieb der Gashochdruckleitungen und das Fehlen anderer sinnvoller und wirtschaftlicher Trassenführungsmöglichkeiten überwiegt die betroffenen privaten Interessen, sodass mit dem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt wird. Die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung betrifft die in den planfestgestellten Flurstückslisten aufgeführten Grundstücke, soweit sie für Leitungsschutzstreifen, Baustelle, Zuwegungen oder Montageflächen in Anspruch genommen werden.

4.13 Einwendungen

Einwendungen privater Dritter wurden im Anhörungsverfahren nicht erhoben.

4.14 Gesamtabwägung

Das beantragte Vorhaben ist nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange – insbesondere unter Würdigung der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele - nach den Maßgaben dieses Beschlusses zulässig. Zwingende Versagungsgründe sind nicht ersichtlich und liegen nicht vor.

Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig.

Die bestehenden Gashochdruckleitungen wurden im Jahr 1938 errichtet und sind auf Grund ihres Alters und des zulässigen Betriebsdrucks für den langfristigen Betrieb nicht mehr geeignet. Ohne eine Erneuerung der Leitungen sind langfristig Störungen im Versorgungssystem und damit verbundene Unterbrechungen der Erdgasversorgung nicht auszuschließen.

Die mit der Realisierung der Gashochdruckleitungen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können mit der Umsetzung der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Eingriffe sind nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden könnte.

Auch andere öffentliche Belange, wie der Wasser- und Bodenschutz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, Auflagen und Hinweise wurden, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt. Soweit von dem Vorhaben private Belange berührt werden, sind diese in die Abwägung einbezogen worden. Die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind ohne die Inanspruchnahme fremden Eigentums nicht realisierbar. Das öffentliche Interesse an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas erfordert die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG, soweit eine Einigung zwischen der Trägerin des Vorhabens und den Eigentümern nicht möglich ist.

Die Gesamtabwägung führt daher im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan einschließlich seiner Ergänzungen und Änderungen mit den festgesetzten Maßgaben festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Bau der Gashochdruckleitungen für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile weit überwiegen.

4.15 Begründung der Entscheidungsvorbehalte

Unter Nrn. I.4.1.19, I.4.1.20, I.4.1.37 bis I.4.1.39, sowie I.4.10 hat sich die Planfeststellungsbehörde Entscheidungen vorbehalten. Diese Vorbehalte beruhen auf § 36 Abs. 2 Nr. 5, § 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 SVwVfG und den jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Die Nebenbestimmungen I.4.1.40 und I.4.1.41 sollen sicherstellen, dass im Falle von Verzögerungen im Hinblick auf den Baubeginn auf potenzielle Veränderungen der floristischen und faunistischen Ausstattung des Pla-

nungsraumes reagiert werden kann und somit den gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes Rechnung getragen wird.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 SVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen werden. Diese Vorbehalte sind erforderlich, um auch auf bisher unvorhersehbare Verhältnisse reagieren zu können und damit der Vorhabensträgerin die Möglichkeit zu verschaffen, in derartigen Situationen ihr Vorhaben unter Änderung einzelner Maßnahmen fortsetzen zu können, ohne dass es zum Ausfall beziehungsweise Wegfall einzelner Zulassungsvoraussetzungen kommt. Gleichermaßen gilt dies hinsichtlich des Nichtzustandekommens einvernehmlicher Regelungen zwischen den Beteiligten (Vorbehalt nach Nr. I.4.10.2). Auch damit wird sichergestellt, dass erforderlichenfalls durch eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde die Fortführung des Projektes nicht gefährdet wird.

Der Vorbehalt unter Nr. I.4.10.4 beruht auf § 75 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SVwVfG. Danach ist die Möglichkeit eingeräumt, auf unvorhersehbare Wirkungen des Vorhabens auf Rechte Dritter reagieren zu können, ohne dass damit die Zulässigkeit des Vorhabens in solchen Situationen insgesamt in Frage gestellt werden kann. Der Vorbehalt dient somit der Planungssicherheit der Vorhabensträgerin einerseits und dem Schutz Dritter, entsprechende Maßnahmen verlangen zu können, andererseits.

5 Kosten

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 i. V. m. § 8 des Saarländischen Gebührengesetzes (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert am 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474). Die Vorhabensträgerin ist nach § 12 SaarlGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlungen veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wurden. Die Gebühr selbst richtet sich nach lfd. Nr. 580.8 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 402).

Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740

Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Mölleney
Bergoberrat